

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft
und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt

Referat 33

Herrn Dr. Volker Klügel

Hasselbachstraße 4

39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300

Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info

Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00

BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Schulz

Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

32-50-00/Sch

Datum

25.04.2022

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt; Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt

Sehr geehrter Herr Dr. Klügel,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf das Schreiben vom 22. März 2022 und danken für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Stellung nehmen zu können.

Die vorgesehenen Änderungen des Gesetzes werden dem Ziel, die Zulässigkeit der Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen rechtssicher beurteilen zu können, nicht gerecht. Die Durchführung des in jedem Einzelfall erforderlichen umfangreichen, aufwendigen und komplizierten Verwaltungsverfahrens wäre von vielen Gemeinden nicht leistbar.

Wir bitten, die nachfolgenden Anregungen und Hinweise aufzugreifen.

Im Einzelnen:

Zu Nummer 2 (§ 7 LöffZeitG LSA Öffnung an Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen und § 8 LöffZeitG LSA Öffnung in besonderen Notlagen)

a) Die Konkretisierungen nach § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Abs. 2 LöffZeitG LSA (Entwurf) sind grundsätzlich zu begrüßen, da die Definition des „besonderen Anlasses“ in der Vergangenheit regelmäßig problembehaftet war.

Die Verpflichtung in § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Abs. 3 LöffZeitG LSA (Entwurf) zur Darlegung des öffentlichen Interesses an der Belebung der Gemeinde sehen wir hingegen kritisch.

b) Der in § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 neu eingefügte Sachgrund des öffentlichen Interesses wird so verstanden, dass auch für diesen eine irgendwie geartete anlassgebende Veranstaltung vorliegen muss („aus anderen Gründen“), die ein erhebliches Besucherinteresse auslöst und der räumliche Bereich der Sonntagsöffnung auch auf Bereiche ausgedehnt werden darf, die zwar keinen direkten räumlichen Bezug (also keinen Zusammenhang) zur Veranstaltung haben, aber durch ihre besondere örtliche Problemlage (regional begrenzte Fehlentwicklungen oder standortbedingte außergewöhnlich ungünstige Wettbewerbsbedingungen) von einer Sonntagsöffnung profitieren dürften.

Die Gesetzesbegründung lässt nicht deutlich erkennen, was konkret mit erheblichem Besucherinteresse „aus anderen Gründen“ als weitere Voraussetzung für das „öffentliche Interesse“ gemeint ist und ob ein Sachzusammenhang zwischen § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 besteht.

Hier wird in der Begründung auf eine Entscheidung des OVG NRW, Beschluss vom 01.10.2020, verwiesen, die wiederum in der zitierten Randnummer Bezug auf eine ältere Entscheidung des OVG NRW vom 17. Juli 2019 – 4 D 36/19.NE –, Bezug nimmt. Allein diese Entscheidungen und die Folgeentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Juni 2020 verdeutlichen, wie streng die gerichtlichen Anforderungen an die Schaffung neuer Sachgründe für eine Sonntagsöffnung sind.

Die Begründung zu § 7 Abs. 3 ist inhaltlich deshalb zu vertiefen, um den Gemeinden mehr Sicherheit bei der praktischen Gesetzesanwendung zu verschaffen.

c) Der vorgeschlagene § 7 Abs. 3 LöffZeitG LSA (Entwurf) nimmt eine Konkretisierung des Begriffes „öffentliches Interesse“ vor. Allerdings sind die Hürden, unter denen ein verkaufsoffener Sonntag nach der neu eingefügten Alternative 2 des § 7 Abs. 1 ermöglicht werden kann, zu hoch. Nachweise regional begrenzter Fehlentwicklungen oder standortbedingter außergewöhnlich ungünstiger Wettbewerbsbedingungen zu erbringen, dürfte sich in den einzelnen Gemeinden schwierig gestalten.

Auch die Berücksichtigung planungsrechtlicher Vorgaben zur Ordnung einer Einzelhandelsentwicklung und deren nachvollziehbare und widerspruchsfreie Darstellung, wird sich als hohe Hürde erweisen. Dies umso mehr, als die Voraussetzungen dadurch noch verschärft werden, dass das Bestehen eines öffentlichen Interesses nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Entwurfs zudem voraussetzt, dass aus anderen Gründen ohnehin mit einem erheblichen Besucherinteresse zu rechnen ist und über den davon betroffenen Bereich hinaus der für die Öffnung der Verkaufsstellen vorgesehene Bereich zum Ausgleich besonderer örtlicher Problemlagen auf hiervon örtliche Bereiche erweitert werden soll.

Da also das öffentliche Interesse ein erhebliches Besucherinteresse voraussetzt, werden sich die gem. § 7 Abs. 3 vorausgesetzten Gemeindeentwicklungs- und/oder Einzelhandelskonzeptionen auch auf die ein Besucherinteresse auslösenden Ereignisse berufen und beziehen müssen.

Inwieweit dies in der Praxis tatsächlich umsetzbar ist, kann derzeit noch nicht bewertet werden, ist jedoch zumindest fragwürdig.

* * *

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer